



## **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Rathjensdorf (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rathjensdorf vom 04.12.2024 folgende Satzung erlassen:

### **§1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Rathjensdorf erhebt:

- a) auf den in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

### **§ 2 Realsteuerhebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### (1) Grundsteuer

- |   |      |
|---|------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 525% |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                  | 506% |

- |                               |      |
|-------------------------------|------|
| (2) für die Gewerbesteuer auf | 380% |
|-------------------------------|------|

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Rathjensdorf, den 11.12.2024

Gemeinde Rathjensdorf  
Die Bürgermeisterin

gez. Gertrud Henningsen      L.S.

Gertrud Henningsen